



Sozialdemokratische Partei Deutschlands

SPD-Fraktion Ahrensburg

Uns Huus • Manhagener Allee 17 • 22926 Ahrensburg
info@spd-ahrensburg.de

www.spd-ahrensburg.de

Die Stadtverordnetenversammlung möge - den Beschluss der Stadtverordnetenversammlung 2015/111/1 sowie den Beschluss des Umweltausschusses 2022/026 fortschreibend - beschließen:

Ahrensburg 2035 klimaneutral

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt als verbindliches Ziel für den öffentlichen Sektor der Stadt Ahrensburg (öffentliche Gebäude, Fahrzeuge, Eigenbetriebe der Stadt etc.), dass dieser bis 2035 klimaneutral werden muss.
2. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt als Ziel, dass die Stadt Ahrensburg insgesamt (öffentlicher und privater Sektor) bis 2035 klimaneutral werden soll.

Zur Erreichung dieser Ziele sind folgende Maßnahmen zu berücksichtigen:

- Die Verwaltung wird beauftragt, ein integriertes Energie- und Klimakonzept (IEKK) und einen Maßnahmenplan vorzulegen, mit dem das Ziel der Klimaneutralität bis 2035 erreicht wird.
- Die Verwaltung wird beauftragt, bis zum 31.12.2023 den Umfang der Emissionen an klimawirksamen Gasen wie Kohlendioxid (CO), Methan (CH₄), Lachgas (N₂O) und anderen Gasen zu ermitteln (Treibhausgase, THG). Der Anteil der THG Methan, Lachgas und anderer Gase ist in CO₂-Äquivalente umzurechnen.
- Basierend auf dem noch zu erarbeitenden Klimaschutzkonzept sind auf dem Weg zur Klimaneutralität Zwischenziele zu vereinbaren. Bezogen auf den ermittelten Wert zum 31.12.2023 werden folgende Minderungsziele zur Emission von THG festgesetzt:

20 % Minderung bis zum 31.12.2025

40 % Minderung bis zum 31.12.2027

55 % Minderung bis zum 31.12.2029

70 % Minderung bis zum 31.12.2031

85 % Minderung bis zum 31.12.2033

100 % Minderung bis zum 31.12.2035

Nach Erarbeitung des Klimakonzeptes soll eine Überprüfung und ggf. Anpassung der Ziele erfolgen.

- Zu den gegebenen Zeitpunkten der Zwischenziele ist zu evaluieren, ob die vorgenannten Zwischenziele zu dem genannten Zeitpunkt erreicht wurden. Das Ergebnis muss spätestens zum Ende des 1. Quartals des folgenden Jahres vorliegen. Werden diese Zwischenziele um mehr als 5% verfehlt, hat die Verwaltung der Stadtverordnetenversammlung gegensteuernde Maßnahmen vorzuschlagen, die die Erreichung der Minderungsziele ermöglichen.

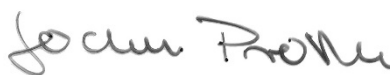
Für die Erreichung der Klimaneutralität ist der Schwerpunkt zu legen auf:

- Einsparung von Energie
- Erzeugung, Nutzung und Speicherung von regenerativen Energiequellen
- Reduktion des klimaschädlichen Individualverkehrs (Mobilitätswende)
- CO₂-Senken (z.B. Wiedervernässung von Mooren)
- Entwicklung der Grundlagen einer Kreislaufwirtschaft (Zero-Waste-Stadt, nachhaltiges Bauen, recyclingfähige Baustoffe usw.)
- Sämtliche Vorhaben der Stadt sind grundsätzlich auf die Vermeidung und die Verminderung der Emissionen von THG auszurichten. Klimaschutz muss die oberste Priorität des Verwaltungshandelns sein, um das Ziel der Klimaneutralität bis 2035 zu erreichen.
- Eine Kompensation von THG erhöhenden Vorhaben muss auf dem Stadtgebiet oder in der näheren Umgebung erfolgen und mit dem Ziel der Klimaneutralität bis 2035 vereinbar sein. Kompensationsmaßnahmen dürfen nur als Zwischenlösung erfolgen und sind an begleitende Verminderungsmaßnahmen zu koppeln.
- Der Maßnahmenplan ist fortlaufend von der Verwaltung weiterzuentwickeln und anzupassen. Die aktualisierten Pläne sind der Stadtverordnetenversammlung zur erforderlichen Beschlussfassung vorzulegen. Umsetzungsstand und Wirksamkeit der Maßnahmen sind zu analysieren. Sie werden dokumentiert, jährlich veröffentlicht und der Stadtverordnetenversammlung zur Kenntnisnahme vorgelegt.
- Durch intensive Öffentlichkeitsarbeit müssen die Bürgerinnen und Bürger Ahrensburgs über die Folgen der Klimakrise aufgeklärt werden und für die Maßnahmen des Klimaschutzes gewonnen werden.
- Die Verwaltung wird beauftragt, das IEKK unter Beteiligung der Fachöffentlichkeit und der Zivilgesellschaft zu erarbeiten. Dafür ist ein Beteiligungskonzept zu erarbeiten.
- Die Verwaltung wird beauftragt, den für die Erarbeitung und Durchführung des IEKK erforderlichen Personalbedarf auszuweisen und gegebenenfalls neue Planstellen dafür ausweisen.
- Soweit in der Stadtverordnetenversammlung und den Fachausschüssen Maßnahmen beraten werden, die Auswirkungen auf den Treibhausgasausstoß haben, sind diese im Rahmen der Beratung sowohl für die Erstellung als auch für den Betrieb der Maßnahme als Bilanz darzustellen.

3. Es wird beschlossen, dass im Rahmen der kommunalen Möglichkeiten begleitend sozialökologische Konzepte entwickelt und Maßnahmen ergriffen werden, die die Auswirkungen der Klimaschutzmaßnahmen und des Klimawandels sozialverträglich abfedern. Entlastungen für Menschen mit geringerem Einkommen sind vorzusehen.

4. Sollte die Verwaltung fachliche Unterstützung benötigen, können nach Ermessen der Verwaltung, zu einzelnen Punkten gegebenenfalls externe Beraterinnen und Berater hinzugezogen werden. Damit ohne Verzögerung die inhaltliche und konzeptionelle Arbeit beginnen kann, werden hierfür benötigte Mittel aus Haushaltsresten oder als überplanmäßige Ausgaben bereitgestellt.

Ahrensburg, 27. Februar 2023



Jochen Proske, Fraktionsvorsitzender